

Zahl: 771-5/2010 EAP
Betr.: Campingverbotsverordnung

VERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill vom 23.09.2010 wird gem. § 14 a Abs 2 Salzburger Campingplatzgesetz 1966 verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Stadtgemeinde Mittersill dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

- (1) Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. genehmigte Veranstaltungen)
- (2) Ausnahmen können auf Antrag des Einschreiters durch den Bürgermeister bewilligt werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 2 Salzburger Campingplatzgesetz mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1.11.2010 in Kraft.

Mittersill, am 29.10.2010

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Dr. Wolfgang Viertler